

BUNDESGERICHTSHOF

7

IM NAMEN DES VOLKES

V E R S Ä U M N I S -

II ZR 309/88

URTEIL

Verkündet am:
30. Oktober 1989
Spengler
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

DVG D[REDACTED]- und V[REDACTED] GmbH D[REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch den Geschäftsführer Manfred B[REDACTED],
Am A[REDACTED] W[REDACTED], O[REDACTED],

Klägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. Reinhard A[REDACTED], G[REDACTED]weg [REDACTED], I[REDACTED],

2. D[REDACTED] R[REDACTED] e.G., vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Johannes H[REDACTED] und das weitere
Vorstandsmitglied Adolf H[REDACTED], H[REDACTED]-
straße [REDACTED], D[REDACTED],

Beklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
zu 1.:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter
zu 2.:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1989 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die Richter Brandes, Dr. Hesselberger, Röhricht und Dr. Henze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 30. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg vom 30. März 1988 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

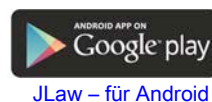
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin macht eine Kaufpreisforderung geltend, die sie gegen den Beklagten zu 1 erworben haben will und deren Zahlung die Beklagte zu 2 garantiert haben soll. Die Beklagten machen vor allem geltend, der bei Vertragsabschluß für die Klägerin tätige Vertreter habe ohne Vertretungsmacht gehandelt.

Die Klägerin wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 9. Dezember 1982 gegründet und am 31. Januar 1983 in das Handelsregister eingetragen. Alleingesellschafter war zunächst Georg A. Dieser hielt die Gesellschaftsanteile aufgrund notarieller Verträge vom 9. Dezember 1982 treuhänderisch in Höhe von je 25.000,-- DM für die minderjährigen Sabine und Adrian D. Deren Vater, Udo D., und Georg A. wurden zu jeweils alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführern bestellt. Am 16. Januar 1984 trat Georg A. seine Gesellschaftsanteile ab, und zwar in Höhe von je 25.000,-- DM an Manfred B. und Wilhelm R. Die Aufhebung der Treuhandverträge genehmigte das Vormundschaftsgericht durch Beschluß vom 4. Dezember 1984 mit Wirkung vom 16. Januar 1984. Aus einer vom 20. Januar 1984 datierten und von Georg A. unterschriebenen Urkunde ergibt sich, daß Georg A. eine Gesellschafterversammlung abhielt, in der er und Udo D. als Geschäftsführer abberufen wurden und Manfred B. zum neuen alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellt wurde. Dieser wurde am 15. Februar 1984 in das Handelsregister eingetragen.



Am 8. März 1984 schloß die Klägerin mit dem Beklagten zu 1 einen Kaufvertrag, wonach dieser das Unternehmen für 90.000,-- DM übernehmen sollte. Die Beklagte verpflichtete sich, die Zahlung auszuführen. Bei dem Abschluß des Vertrages war die Klägerin durch Herrn Ri[REDACTED] vertreten, der von Manfred B[REDACTED] hierzu eine Vollmacht erhalten haben soll. Mit Schreiben vom 9. Mai 1984 und 8. Juni 1984 widerrief der Beklagte zu 1 die Vereinbarung vom 8. März 1984 gemäß § 178 BGB und focht sie zugleich vorsorglich an.

Das Landgericht hat die auf Zahlung der Kaufpreisforderung gerichtete Klage abgewiesen; das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Klägerin, die Revision eingelegt hat, war im Revisionsverhandlungstermin trotz rechtzeitiger Ladung nicht vertreten. Die Beklagten beantragen den Erlaß eines Versäumnisurteils.

Entscheidungsgründe:

Auf Antrag der Beklagten ist die Revision der Klägerin durch Versäumnisurteil zurückzuweisen (§§ 557, 330 ZPO). Die Klägerin ist zum Revisionsverhandlungstermin ordnungsgemäß geladen worden. Sie war jedoch nicht vertreten.

Boujong

Röhricht

Brandes

Dr. Hesselberger

Dr. Henze